

# Richtlinie über die Nutzung von Räumen und Gebäuden der Stadt Warstein durch Vereine und Gruppierungen vom 18.12.2007

in der Fassung vom 15.12.2014

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Warstein stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten den in der Stadt Warstein ansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen in ihren Gebäuden Räume mietfrei für die Vereinsarbeit zur Verfügung.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht. Eine Nutzungsüberlassung ist nur zulässig, wenn der eigentliche Gebäudezweck nicht beeinträchtigt wird.
- 1.3 Voraussetzung für die Überlassung ist der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Warstein, in der die Einzelheiten der Nutzung geregelt werden
- 1.4 Bei Vereinen mit Mitgliedern vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist zusätzlich der Abschluss einer Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII zwischen dem Verein bzw. der Gruppierung und der Stadt Warstein erforderlich.

## 2. Geltungsbereich

2.1 Diese Richtlinie gilt nur für die in Ziff. 1 aufgeführten Vereine. Sie gilt abweichend hiervon **nicht**

- für die Überlassung von Sportlerheimen an Sportvereine,
- für die Nutzung von Sporthallen der Stadt Warstein,
- für Nutzungen durch die Volkshochschule
- für die Nutzung der Schulaula Beleck und des Forums im Gymnasium Warstein
- für die Nutzung des Hauses Teiplaß und der Feuerwehrrhäuser in Mülheim und Waldhausen im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnungen
- für die Nutzung von Räumen durch politische Parteien oder Wählervereinigungen
- wenn eine individuelle Vereinbarung, die über die reine Nutzungsvereinbarung gem. Ziff. 1.3 hinausgeht, zwischen dem Verein und der Stadt Warstein abgeschlossen wurde.

Sie gilt ferner **nicht** für Vereine und Gruppierungen, die sich gewerblich oder kommerziell betätigen. In Zweifelsfällen ist der nichtgewerbliche bzw. nicht kommerzielle Nutzungszweck von den Vereinen und Gruppierungen z.B. durch Vorlage eines Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nachzuweisen

2.2 In folgenden Fällen wird auf die Erhebung von Nebenkosten verzichtet:

- a) Nutzung von Schulungsräumen im Zusammenhang mit der Sporthallennutzung für Übungsleiterkurse der Sportvereine,
- b) Ausschließliche Nutzung des Raumes als Abstellraum, wenn Energie nicht oder in nur völlig untergeordnetem Umfang verbraucht wird,
- c) wenn der zu zahlende Betrag unter 10,00 € liegt,
- d) wenn es sich um Vereine / Fördervereine handelt, deren Vereinszweck / Förderzweck sich ausschließlich auf das genutzte Objekt / die genutzte Einrichtung bezieht.

### 3. Zahlung von Nebenkosten

3.1 Die Raumnutzer zahlen - soweit nicht eine Jugendermäßigung gem. Ziff. 5, oder eine Ermäßigung gem. Ziff. 6 gewährt wird - die auf den Raum bzw. das Gebäude entfallenden Nebenkosten in voller Höhe. Die Nebenkosten umfassen folgende Aufwendungen:

- Abfallgebühren
- Abwassergebühren
- Kosten für Frischwasserbezug
- Kosten für Gasbezug / Heizmaterial
- Kosten für Strombezug
- Kosten der Heizungswartung
- Kosten der Schornsteinreinigung

3.2 Der ermittelte Nebenkostenbetrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen an die Stadtkasse Warstein zu zahlen. Die Stadt Warstein kann die Zahlung von Abschlägen auf der Basis der Vorjahreszahlungen verlangen. Vereine, die die fälligen Nebenkosten nicht oder wiederholt verspätet zahlen, kann die Nutzung des Raums untersagt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

3.3 Die Nutzer zahlen die auf das Gebäude entfallenden Nebenkosten, sofern sie alleiniger Nutzer sind und das Gebäude ausschließlich oder überwiegend nicht für städtische Zwecke genutzt wird. Falls mehrere Nutzer vorhanden sind, werden die Kosten entsprechend der genutzten Quadratmeterfläche aufgeteilt. Kosten für Räume, die gemeinschaftlich genutzt werden, werden entsprechend der Jahresnutzungsstunden aufgeteilt.

3.4 Sofern für einzelne Räume bzw. Gebäude diese Kosten nicht raum- bzw. objektbezogen ermittelt werden können, werden Pauschalbeträge erhoben. Diese sind wie folgt gestaffelt:

#### Alleinnutzung eines Raumes (unabhängig von der Nutzungsintensität)

Räume bis 50 m <sup>2</sup>	41,00 € pro Monat
Räume bis 75 m <sup>2</sup>	72,00 € pro Monat
Räume bis 100 m <sup>2</sup>	78,00 € pro Monat
Räume über 100 m <sup>2</sup>	109,00 € pro Monat.

#### Mitnutzung eines Raumes (unabhängig von der Nutzungsintensität)

Räume bis 50 m <sup>2</sup>	2,40 € pro Nutzungstag
Räume bis 75 m <sup>2</sup>	2,60 € pro Nutzungstag
Räume bis 100 m <sup>2</sup>	3,60 € pro Nutzungstag
Räume über 100 m <sup>2</sup>	3,80 € pro Nutzungstag.

Bei der Ermittlung der Pauschalbeträge wird ein Sicherheitsabschlag in Höhe von 10 % der für das Gebäude anfallenden Nebenkosten vorgenommen, d.h. nur 90 % der Nebenkosten werden nach einem Quadratmeterschlüssel auf die einzelnen Nutzer verteilt.

3.5 Für die einmalige Nutzung von Räumen werden folgende Beträge erhoben:

Räume bis 100 m<sup>2</sup> 36,00 € pro Nutzungstag

Räume über 100 m<sup>2</sup> 39,00 € pro Nutzungstag.

Ermäßigungen werden für diese kurzfristigen Nutzungen nicht gewährt.

## 4. Reinigung

Räume, die ausschließlich von Vereinen genutzt werden, sind von diesen zu reinigen. Eine Reinigung durch die Stadt Warstein erfolgt nicht. In Objekten, die von mehreren Vereinen genutzt werden, ist die Reinigung der Gemeinschaftsflächen (Flure, Toiletten, pp.) einvernehmlich abzustimmen.

## 5. Jugendermäßigung

5.1 Allen Vereinen und Gruppierungen wird eine Jugendermäßigung eingeräumt. Hierzu wird jährlich (Stichtag: 31.12.) das Verhältnis der Anzahl der Kinder und Jugendlichen (bis einschließlich 18 Jahre) in dem Verein zur Anzahl der Gesamtmitglieder ermittelt. Der so ermittelte Prozentsatz gilt als Ermäßigungssatz für die Berechnung der Nebenkosten im Folgejahr.

5.2 Die unter Ziff. 3 aufgeführten Nebenkosten reduzieren sich um einen Ermäßigungsbetrag, der durch Multiplikation der Nebenkosten mit dem unter Abs. 1 ermittelten Ermäßigungssatz berechnet wird.

5.3 Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt Warstein die zur Ermittlung der Jugendermäßigung erforderlichen Angaben zu machen. Werden diese Angaben nicht, nicht vollständig oder verspätet gemacht, besteht kein Anspruch auf Gewährung der Jugendermäßigung. Auf Verlangen der Stadt Warstein sind Mitgliederlisten oder andere geeignete Nachweise zur Überprüfung der gemachten Angaben vorzulegen.

## 6. Ermäßigungen

6.1 Für den Betrieb einer Kleiderkammer wird eine Ermäßigung in Höhe von 100 % gewährt.

6.2 Den Vereinen wird folgende Ermäßigung gewährt:

Jahre 2015 und 2016:	75 %
Jahre 2017 und 2018:	70 %
Jahre 2019 und 2020:	65 %
ab 2021:	65 %

6.3 Die v.g. Ermäßigungen berechnen sich wie folgt:

$$\begin{array}{l} \text{Summe der Nebenkosten } ./ \text{ Jugendermäßigung gem. Ziff. 5} = \text{Zwischensumme} \\ \text{Zwischensumme} \times \text{ Prozentsatz} = \text{Ermäßigung.} \end{array}$$

## 7. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wurde am 18.12.2007 vom Rat der Stadt Warstein beschlossen. Die in der Sitzung des Rates der Stadt Warstein am 15.12.2014 beschlossenen Änderungen wurden eingearbeitet.

Warstein, 15.12.2014

Stadt Warstein  
Der Bürgermeister

Gez.

( Gödde )